

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen durch uns ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dem Vertrag liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese AGB finden auch bei zukünftigen Geschäften Anwendung, soweit nicht andere AGB wirksam vereinbart werden. Eine mündliche Aufhebung dieser Schriftformklausel ist unwirksam.

2. Angebote und Preise, Versand, Lagerkosten:

Angebote – insbesondere dort genannte Preise – sind freibleibend und unverbindlich. Preise für Lieferungen und Leistungen richten sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Firma KRO- Kassenrollen Onischke e.K. (im folgenden genannt KRO) Preisliste. Die von uns genannten Preise gelten vorbehaltlich inzwischen erfolgter Preisänderungen durch den Lieferanten bzw. Änderung der Devisenwechselkurse auf täglicher Basis bei Produkten, die in Fremdwährung bezogen werden.

Versandkosten je Bestellung: Die Auslieferung der Ware ist ab einem Warenwert von EUR 51,- zzgl. Mehrwertsteuer für den Kunden frachtfrei. Unter EUR 51,- Nettowarenwert beträgt der Versand und Bearbeitungsgebühr- pauschale EUR 7,50 (netto). Die Lieferverpflichtung von KRO ist, soweit nicht anders vereinbart wird, mit Übergabe an den Transporteur erfüllt. Die Leistungs- u. Preisgefahr geht, soweit nicht anders vereinbart wird, mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. KRO ist ohne besondere Vereinbarung nicht zum Abschluss einer besonderen Transportversicherung verpflichtet. KRO tritt bereits jetzt sämtliche Haftungsansprüche gegenüber dem Transporteur an den Kunden ab. Für den Fall, dass KRO eine besondere Transportversicherung abschließt, tritt KRO bereits alle Ansprüche gegen den Versicherer wegen eines Schadenfalles an den Kunden ab. Wird der Versand oder die Lieferung von Waren auf Wunsch des Kunden nach Anzeige der Versandbereitschaft durch KRO zurück gestellt, ist KRO berechtigt, dem Kunden Lagerkosten in Höhe von Euro 5,00 pro Kilogramm Warengewicht inklusive Verpackung pro Lagertag zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

3. Ausschlussfrist:

Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang beim Kunden schriftlich eingehend bei KRO Einreden erhoben werden.

4. Zahlung:

Falls nicht anders vereinbart, gelten die Bedingungen: Lieferungen erfolgen gegen offene Rechnungen mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen. Zahlungseingang innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug! Oder innerhalb 7 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto. Alternativ dazu kann der Käufer der KRO ein SEPA-Basis-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 7 Tage nach Rechnungsdatum mit einem Skonto von 2 % auf alle rabattfähigen Beträge. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch KRO verursacht wurde. Eine Zahlung gilt erst mit unserer Verfügungsgewalt über den Betrag als erfolgt. Im Falle der Zahlung mittels Scheck gilt die Zahlung erst mit Einlösung des Schecks als erfolgt. Wechsel werden nicht entgegengenommen. Alle Aufträge werden unter Voraussetzung der vollen Zahlungsfähigkeit des Bestellers angenommen. Ist diese Voraussetzung unzutreffend – was schon zu gelten hat, wenn eine ungünstige Auskunft über den Besteller eingeht – so kann die Firma KRO von der Lieferung zurücktreten oder schon vor Ablauf der Zahlungsfrist sofortige Barzahlung vom Käufer verlangen. Bei Weiterlieferung gilt der Anspruch auf die noch ausstehenden Gegenleistung als an den Verkäufer abgetreten. Der Erlös der Ware ist in einer besonderen Kasse, getrennt von anderen Geldern, für den Verkäufer aufzubewahren oder auf ein besonderes Konto zu überweisen. Bei Zahlungseinstellung hat der Verkäufer die im § 43ff. der Deutschen Konkursordnung angeführten Rechte auf Aussonderung der Ware bzw. Abtreten der Rechte auf Gegenleistung.

5. Eigentumsvorbehalt:

Verkaufte und gelieferte Ware bleibt Eigentum der KRO bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist sie pfleglich zu behandeln. Evtl. Beschädigungen, Verluste oder Zugriffe von Dritten, etwa im Wege der Pfändung, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Bei Verletzung der vorgenannten Pflichten sind die Waren bis zur vollständigen Bezahlung an KRO herauszugeben.

Dies gilt auch bei Verletzung der Schriftform. Bei Zugriffen Dritter hat die andere Vertragspartei alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs erforderlich sind. Ist die andere Vertragspartei Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb ihres Gewerbes, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle Forderungen aus laufenden Geschäftsverbindungen. Die Veräußerung und Besitzüberlassung im Sicherungseigentum von KRO stehender Waren an Dritte bedarf der Zustimmung von KRO. Soweit Waren im Betrieb der anderen Vertragspartei bestimmungsgemäß zur Weiterveräußerung bestimmt sind, ist die andere Vertragspartei zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehrs ermächtigt. Für diesen Fall tritt die andere Vertragspartei schon jetzt ihre Entgeltforderung aus der weiteren Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der von der KRO gelieferten Waren an KRO ab. KRO ist zur Offenlegung der Abtretung ermächtigt, wenn die andere Vertragspartei in Zahlungsverzug gerät, zahlungsunfähig wird oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt wird.

6. Lieferzeit:

Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch für uns unverbindlich. Bei Betriebsstörungen, welche unabhängig von unserem Willen die Herstellung oder Lieferung der Ware aufhalten oder unterbrechen, sind wir zur teilweisen oder gänzlichen Aufhebung der Lieferverbindlichkeiten berechtigt, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

7. Gewährleistung:

Etwaige Bemängelungen hinsichtlich Gewicht, Bemessungen, Aufmachungen oder Qualität der Ware können nur dann berücksichtigt werden, wenn solche innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu unserer Kenntnis gelangen. Bei begründeten Bemängelungen liefern wir unentgeltlich Ersatz in guter Ware. Weitergehende Ansprüche, wie Vergütung von Schäden, Arbeitslöhne, Verzugsstrafen, Transport- oder anderen Kosten, lehnen wir ausdrücklich ab.

Transportschäden:

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort bei Anlieferung sowohl auf Beschädigung als auch auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Die Mängel sind unverzüglich dem Zusteller (z.B. Paketdienst oder Spediteur) anzuzeigen und auf den Frachtpapieren zu vermerken. Ferner sind uns Mängel und Transportschäden innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang schriftlich anzuzeigen. Die beschädigte Ware bleibt bis zur Begutachtung durch einen Sachverständigen beim Empfänger. Spätere Reklamationen können nicht mehr anerkannt werden.

Sonderbestellungen:

Waren, welche nicht in meiner Preisliste aufgeführt sind und auf besonderen Wunsch des Kunden hin bestellt worden sind, gelten als Sonderbestellung. Sie sind grundsätzlich vom Umtausch bzw. von der Gutschrift ausgeschlossen.

Rücksendungen:

Rücksendungen mangelfreier und originalverpackter Sendungen sind grundsätzlich ausgeschlossen und werden von uns nicht zur Gutschrift angenommen, es sei denn, die Rücksendung erfolgt mit unserem vorherigen Einverständnis und unter Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Warenwertes. Die Rücksendung hat für uns kostenfrei ("Frei Haus") originalverpackt und in einen einwandfreien Zustand zu erfolgen.

8. Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen:

Außer in den Fällen der Übernahme einer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, dem Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 BGB, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Haftung gem. §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz liegt ein Vertreter müssen im Sinne gesetzlicher Bestimmungen, die zur Leistung von Schadenersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichten, durch KRO, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden und die Ersatzpflicht auf die vertragstypischen Aufwendungen begrenzt.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Soweit die andere Vertragspartei Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb ihres Gewerbes gehört, ist Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz von KRO. Für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Rechtsfragen ist Deutsches Recht anwendbar.